

VIII. Kündigungsfrist.

37. Die gegenseitige Kündigung ist eine 14tägige und kann nur mit Wirkung für den regelmäßigen Zahltag erfolgen, sofern nicht in beiden Fällen örtlich oder betriebsweise ein anderes Uebereinkommen getroffen ist oder wird.

38. Jedem Arbeitnehmer muß nach mindestens einen halben Tag vorher erfolgter Meldung bei der Betriebsleitung bzw. deren Vertretern gestattet werden, während der Kündigungsfrist täglich, außer am Sonnabend, bis zu zwei Stunden zwecks Erlangung anderweitiger Arbeit den Betrieb zu verlassen. Bei Aushilfsarbeit ist volle Beschäftigung zu gewähren. Dauert die Aushilfsarbeit über vier Wochen, dann tritt Kündigungszeit ein, wenn solche in dem Betriebe üblich ist.

Hierzu erklärt der Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands zu Protokoll, daß es nicht beabsichtigt sei, durch diese Formulierung eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.

IX. Ferien.

39. Alljährlich, und zwar in der Regel in den Monaten Mai bis 30. September, wird unter Fortzahlung des Lohnes ein Erholungsurlaub gewährt, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe richtet. Ein Anspruch auf Ferien oder Ferienbezahlung besteht nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung erfolgt ist. Im übrigen entscheidet in Streitfällen das vorgesehene Schiedsgericht. Als Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungsdauer gilt jeweils der 25. September. Auf die Ferien hat der Arbeitnehmer nur dann Anspruch, wenn er bei Eintritt der Ferienzeit (Mai bis 30. September) noch bei der Firma tätig ist. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Urlaubsentschädigung, wenn der Austritt durch seine Kündigung oder außerhalb der Urlaubsperiode erfolgt (1. Mai bis 30. September). Zu gewähren sind allen Arbeitern und Arbeiterinnen nach ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betriebe:

nach dem 1. Jahr	3 Arbeitstage
nach dem 3. Jahr	4 Arbeitstage
nach dem 5. Jahr	6 Arbeitstage
nach dem 10. Jahr	9 Arbeitstage